

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-China für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms „Measures on Classified Management of Enterprises“ der Volksrepublik China

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,¹

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere Artikel 41² –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. Einführung

I.1. Konsultation des EDSB und Zweck der Stellungnahme

1. Am 26. Februar 2014 hat die Kommission ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-China für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union (im Folgenden „die Programme“) und des Programms „Measures on Classified Management of Enterprises“ der Volksrepublik China (im Folgenden der „Vorschlag“) veröffentlicht. Der Vorschlag enthält im Anhang

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.01.2001, S. 1.

einen Entwurf eines Beschlusses (im Folgenden „der Beschlussentwurf“) des Gemischten Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollbereich, der im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich eingerichtet wurde (im Folgenden „der Gemischte Ausschuss EU-China“).

2. Der EDSB wurde zuvor bereits informell konsultiert und hatte die Möglichkeit, der Kommission Kommentare zu übermitteln. Ziel dieser Stellungnahme ist es, diese Kommentare vor dem Hintergrund des vorliegenden Vorschlags zu ergänzen und die Ansichten des EDSB öffentlich zugänglich zu machen.
3. In dieser Stellungnahme wird der EDSB die datenschutzrechtlichen Aspekte des Beschlussentwurfs analysieren, vor allem auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unter Berücksichtigung der Auslegung der wesentlichen Bestimmungen zur Übermittlung personenbezogener Daten, die im Arbeitspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 25. November 2005 über eine gemeinsame Auslegung des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG³ und im Arbeitspapier vom 24. Juli 1998 zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer⁴ enthalten ist.

1.2 Kontext des Vorschlags

4. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union über zugelassene Wirtschaftsbeteiligte wurden durch eine Änderung des Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EG) Nr. 648/2005 vom April 2005) eingeführt. Diese Änderung trat im Januar 2008 in Kraft.
5. Das Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zwischen der EU und China vom 8. Dezember 2004 (im Folgenden „CCMAAA“) bildet die Grundlage für die Zollbeziehungen zwischen der EU und China. Gemäß dem CCMAAA verstärken die jeweiligen Zollbehörden die Zusammenarbeit im Zollbereich bei allen mit der Anwendung des Zollrechts zusammenhängenden Fragen.
6. Gemäß dem Vorschlag sollte die gegenseitige Anerkennung es der EU und China ermöglichen, Wirtschaftsbeteiligten, die in vorschriftsmäßiges Handeln und in die Sicherheit der Lieferkette investiert haben und im Rahmen des jeweiligen Handelspartnerschaftsprogramms zertifiziert wurden, Erleichterungen zu gewähren.
7. Im Juni 2012 vereinbarte der Gemischte Ausschuss EU-China die Aufnahme förmlicher Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der Programme. Seither haben drei Verhandlungsrunden stattgefunden; die erste im Januar 2013, die zweite im März 2013 und die dritte im Oktober 2013, bei der der Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses EU-China über die gegenseitige Anerkennung des AEO-Programms seine endgültige Fassung erhalten sollte.

³ WP 114, abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114_de.pdf.

⁴ „Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“ (WP 12), abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/1998/wp12_de.pdf

8. In dem Vorschlag wird der Rat gebeten, gestützt auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) den Standpunkt der Union zu dem Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses festzulegen. Rechtsgrundlage für den Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses ist Artikel 21 des CCMAAA.

II. Allgemeine Anmerkungen

9. Der EDSP begrüßt die Tatsache, dass in dem Beschlussentwurf eine Reihe von Datenschutzgarantien enthalten ist. Er hat jedoch Bedenken bezüglich der tatsächlichen Vollstreckbarkeit und des Fehlens einer unabhängigen Datenschutzbehörde in der Volksrepublik China. Außerdem sollten die vorgesehenen Garantien ergänzt und verstärkt werden.

III. Spezifische Anmerkungen

III.1 Anwendbarkeit des EU-Datenschutzrahmens

10. Der Beschlussentwurf sieht einen Datenaustausch im Zusammenhang mit den an den Programmen teilnehmenden Wirtschaftsbeteiligten vor. Der EDSB ist sich der Tatsache bewusst, dass der Zweck des Entwurfs nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten ist. Da sich die Daten über die Wirtschaftsbeteiligten jedoch auch auf natürliche Personen⁵ beziehen können, finden die EU-Datenschutzvorschriften Anwendung.
11. Aus diesem Grund begrüßt der EDSB Artikel 6 des Beschlussentwurfs zur „Datenverarbeitung“, der jedoch weiter verbessert werden sollte (siehe Punkt III.5 unten). Er begrüßt ferner den in Artikel 5 Absatz 2 enthaltenen Verweis auf die Anwendbarkeit von Artikel 17 CCMAAA⁶. In Artikel 17 Absatz 2 heißt es insbesondere: „Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall tun würde“. Diese Bestimmung ist jedoch lediglich deklarativer Natur, da im CCMAAA der Nachweis einer effektiven „Äquivalenz“⁷ nicht erbracht wird. Ferner stellt diese Bestimmung für sich genommen nicht

⁵ Vgl. Gerichtshof der Europäischen Union, 9. November 2010, *Volker und Markus Schecke*, C-92/09 und C-93/09, Randnr. 53 und Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe 4/2007 vom 20. Juni 2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ (WP 136).

⁶ Abkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik China und der Europäischen Gemeinschaft über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 20, abrufbar unter:
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:375:0020:0026:DE:PDF>.

⁷ Artikel 17 Absatz 5 des CCMAAA sieht vor, dass die praktischen Vereinbarungen über die Durchführung dieses Artikels vom Gemischten Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich getroffen werden. Der Beschlussentwurf setzt Artikel 17 nur bezüglich des Austausches von Daten im Zusammenhang mit den AEO- und MCME-Programmen um. Es sei darauf hingewiesen, dass es im Rahmen des CCMAAA zum Austausch anderer Arten von Daten kommen kann (Daten, die Wirtschaftsbeteiligten betreffen, die nicht an den AEO- oder MCME-Programmen teilnehmen (siehe beispielsweise Artikel 11 Buchstabe d und Artikel 12 Buchstabe d CMMAAA)), die nicht unter den Beschlussentwurf fallen.

sicher, dass das CCMAAA ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet (siehe Punkt III.5 unten).

III.2. Für die Verarbeitung Verantwortliche

12. Aus dem Beschlussentwurf geht hervor, dass die Zollbehörden für dessen Umsetzung verantwortlich sind. Die Zollbehörden werden in Artikel 1 Buchstabe b CCMAAA definiert als die für Zollangelegenheiten zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und im Falle der Volksrepublik China die Allgemeine Zollverwaltung. Unter Berücksichtigung dieser Definition sind seitens der EU sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission die für die Verarbeitung Verantwortlichen. Aus diesem Grund würde die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zollbehörden der Richtlinie 95/46/EG und den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, während die Verarbeitung durch die Kommission der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegt.
13. Der EDSB geht jedoch, ausgehend von den mündlich erteilten Erläuterungen der GD TAXUD, davon aus, dass, obgleich die Umsetzung „vor Ort“ durch die nationalen Zollbehörden erfolgt, der Datenaustausch gemäß Entwurf (Austausch von Daten über die Teilnehmer der Programme) ausschließlich die Europäische Kommission und die chinesischen Zollbehörden betrifft und dass die Mitgliedstaaten weder die Zwecke noch die Mittel eines solchen Austausches bestimmen.
14. Folglich wäre die Kommission der für die Verarbeitung Verantwortliche der Datenübermittlung an die chinesischen Zollbehörden, während die nachfolgenden Verarbeitungen innerhalb der Grenzen der EU in den Verantwortungsbereich der nationalen Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten fallen würden. Falls dem so sein sollte, sollte dies in dem Beschlussentwurf angegeben werden, da die Verwendung des Begriffs „Zollbehörden“, so wie dieser in Artikel 1 Buchstabe b CCMAAA definiert wurde, nicht eindeutig ist. Der EDSB empfiehlt auch, dass ein Verweis auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hinzugefügt wird.

III.3. Vollstreckbarkeit des Beschlussentwurfs

15. Der EDSB hat Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Vollstreckbarkeit des Beschlussentwurfs, da dieser nicht den Wert eines internationalen Vertrags haben könnte. Aus diesem Grund ersucht der EDSB die Kommission um eine Bestätigung der Tatsache, dass der Beschlussentwurf für beide Parteien verbindlich ist und Geltungsvorrang vor chinesischen Rechtsvorschriften hat.
16. Der EDSB hat auch Bedenken angesichts des Fehlens einer unabhängigen Datenschutzbehörde in der Volksrepublik China, welche die Umsetzung des Beschlussentwurfs seitens der chinesischen Zollbehörden überwachen und den Beschwerdeweg für Unionsbürger im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die chinesischen Zollbehörden sicherstellen würde (siehe auch Punkt III.7 unten zu Aufsicht und Überprüfung).

III.4. Zu verarbeitende Datenkategorien

17. Artikel 5 Absatz a des Beschlussentwurfs sieht den Austausch von Daten im Zusammenhang mit den Programmteilnehmern vor. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die meisten der auszutauschenden Datenkategorien in Artikel 5 Absatz 4 definiert sind. Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe g enthält jedoch auch einen sehr allgemein gehaltenen Punkt mit der Bezeichnung „sonstige Angaben“. Der EDSB empfiehlt, dass bereits im Beschlussentwurf alle auszutauschenden Datenkategorien angegeben werden. Es sollte zumindest angegeben werden, dass keine sensiblen Daten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet werden dürfen.
18. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c sieht vor, dass die Zollbehörden Informationen über die Sicherheit der Lieferkette austauschen. Falls diese Informationen keine Daten über die Wirtschaftsteilnehmer umfassen, sollte dies angegeben werden.
19. Artikel 4 Absatz 4 sieht Folgendes vor: „Jede Zollbehörde meldet der anderen Zollbehörde Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Teilnehmern am Programm der anderen Zollbehörde“. Es sollte angegeben werden, welche Kategorien personenbezogener Daten zu diesem Zweck ausgetauscht werden können. Ferner sollte, wie oben ausgeführt, geklärt werden, ob nur die Kommission oder auch die nationalen Zollbehörden der Mitgliedstaaten in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen (siehe Punkt III.2. oben zum für die Verarbeitung Verantwortlichen der Verarbeitung).
20. Der EDSB stellt auch fest, dass die gemäß Artikel 4 und 5 ausgetauschten Daten auch Daten bezüglich Straftaten oder Verdächtigungen enthalten können, zum Beispiel Daten über die Aussetzung und Aberkennung der Teilnahme. Die Verarbeitung dieser Datenkategorien unterliegt der Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. In jedem Fall ist gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Verarbeitung dem DSB der Kommission zu melden, der den EDSB entsprechend unterrichten muss.

III.5. Rechtsgrundlage für internationale Übermittlungen

21. Grundsätzlich sehen die EU-Datenschutzvorschriften die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer nur dann vor, „wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers gewährleistet ist“⁸. Es gelten jedoch einige Ausnahmen, z. B. sofern dies zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist⁹. In jedem Fall können die Ausnahmen keine wiederholten und strukturierten Übermittlungen, wie diejenigen des Beschlussentwurfs, rechtfertigen¹⁰.
22. Vorbehaltlich der Genehmigung durch den EDSB gestattet Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eine Übermittlung oder eine Kategorie von

⁸ Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Siehe auch Artikel 25 der Richtlinie 95/46/EG.

⁹ Siehe Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

¹⁰ Siehe Arbeitspapier der Artikel 29-Datenschutzgruppe über eine gemeinsame Auslegung des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG, wie oben zitiert.
http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114_de.pdf.

Übermittlungen personenbezogener Daten nach einem Drittland oder an eine internationale Organisation, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, „wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet“. Ferner ist darin vorgesehen, dass diese Garantien sich insbesondere aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben können.

23. Da nicht davon ausgegangen wird, dass China im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche Garantien hinsichtlich des Datenschutzes bieten, damit die Übermittlungen stattfinden können. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 6 zum „Umgang mit Daten“¹¹ bestimmte Garantien vorsieht. Dennoch erfüllen diese Garantien nicht alle erforderlichen Anforderungen, damit gemäß Artikel 9 Absatz 7 von einem angemessenen Schutzniveau ausgegangen werden kann. Wie nachfolgend noch näher ausgeführt wird, sind einige Verbesserungen erforderlich. Als redaktionelle Verbesserung schlägt der EDSB auch vor, dass diese Bestimmung in „Datenverarbeitung“ umbenannt wird.
24. Die Kommission sollte ferner bezüglich einer möglichen Genehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den EDSB konsultieren. Eine derartige Konsultation sollte auch eine eingehende Beschreibung und Dokumentation der im Hinblick auf angemessene Garantien durchgeführten Analyse umfassen. Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 schreibt auch vor, dass der EDSB informiert wird, sofern Artikel 9 Absatz 7 angewandt wird.

III.6. Datenschutzgarantien

25. Artikel 6 des Beschlussentwurfs enthält eine Reihe von Datenschutzgarantien. Der EDSB begrüßt Artikel 6 Absatz 1, der den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Grundsatz der Zweckbestimmung vorsieht. In Artikel 17 Absatz 4 des CMAAA ist festgelegt, dass die Vertragsparteien die Auskünfte für andere Zwecke verwenden können, wenn sie zuvor die schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat.
26. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 17 Absatz 4 CMAAA sich auch auf die weitere Verarbeitung für unvereinbare Zwecke beziehen könnte. Der EDSB erinnert daran, dass die Verarbeitung zu derartigen Zwecken nur bei Vorliegen eines der in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹² enthaltenen Gründe zulässig sein

¹¹ Der EDSB schlägt vor, diesen Artikel im Einklang mit den EU-Datenschutzvorschriften in „Datenverarbeitung“ umzubenennen.

¹² Artikel 20 erlaubt eine Einschränkung des Grundsatzes der Zweckbestimmung, falls die Einschränkung eine notwendige Maßnahme zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten darstellt, bei einem wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Union, zum Schutz der betroffenen Person oder des Rechts und Freiheiten anderer Personen oder zum Schutz der nationalen oder öffentlichen Sicherheit sowie der Verteidigung der Mitgliedstaaten. Siehe auch Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer: „Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“ (WP 12), S. 6, abrufbar unter:

sollte. Jede Ausnahme vom Grundsatz der Zweckbestimmung sollte restriktiv ausgelegt werden und nur in spezifischen Fällen und vorbehaltlich strenger Bedingungen Anwendung finden¹³. Artikel 17 Absatz 4 CMAAA sollte deshalb unter Berücksichtigung von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgelegt werden.

27. Der EDSB begrüßt auch Artikel 6 Absatz 3, der vorsieht, dass die ausgetauschten Informationen sachlich richtig sind und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden und dass die Informationen nicht länger als erforderlich verarbeitet und aufbewahrt werden. Ferner begrüßt der EDSB die Tatsache, dass diese Daten nicht länger aufbewahrt dürfen als, „für die Zwecke der Anwendung dieses Beschlusses erforderlich“. Es sollte jedoch angegeben werden, dass die Daten den Zwecken entsprechen müssen, für die sie übermittelt und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen. Es sollte auch eine maximale Aufbewahrungsfrist festgelegt werden.
28. Artikel 6 Absatz 4 sollte ferner eine ähnliche Bestimmung vorsehen wie Artikel 17 Absatz 2 CCMAAA¹⁴, wonach personenbezogene Daten nur dann übermittelt werden dürfen, wenn das betroffene Drittland, die betroffene internationale Einrichtung oder sonstige öffentliche Behörde der empfangenden Vertragspartei ein Schutzniveau garantiert, das demjenigen entspricht, das in dem Beschlussentwurf vorgesehen ist. Aus dieser Bestimmung sollten in jedem Fall der Zweck derartiger Übermittlungen sowie die spezifischen Umstände, in denen diese zulässig sind, hervorgehen. Es sollte auch explizit erwähnt werden, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Weiterübermittlung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind und dass massive und systematische Übermittlungen nicht zulässig sind. Die Pflicht, die betroffenen Personen über die Möglichkeit einer (internationalen) Weiterübermittlung zu unterrichten, sollte ebenfalls in den Text aufgenommen werden.
29. Die Datenschutzgrundsätze sollten sowohl von der Substanz her als auch bei der praktischen Umsetzung anerkannt werden¹⁵. Der EDSB begrüßt Artikel 6 Absatz 5, in dem den Wirtschaftsbeteiligten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gewährt wird und den Zollbehörden vorgeschrieben wird, sie über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte zu unterrichten. Die betroffenen Personen sollten jedoch vor der Übermittlung über den Zweck der Verarbeitung, die Identität des im Drittland für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Möglichkeit der Weiterübermittlung, ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch und über die Rechtsmittel und

http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/1998/wp12_de.pdf.

¹³ Insbesondere sollte dies in dem Beschlussentwurf oder im Rahmen von Rechtsvorschriften auf der Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten vorgesehen werden, die für eine demokratische Gesellschaft erforderlich, angemessen und ausreichend klar und präzise sind (siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 3/3013 zur Zweckbindung (WP 203), S. 36-37, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf).

¹⁵ Siehe auch Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier zur Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer: „Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“ (WP 12) vom 24. Juli 1998, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/1998/wp12_de.pdf.

Entschädigung informiert werden. Diese Informationen könnten den derzeitigen Teilnehmern im Rahmen eines Schreibens oder den neuen Teilnehmern mittels Datenschutzerklärungen in den von ihnen auszufüllenden Unterlagen mitgeteilt werden.

30. Der EDSB begrüßt auch Artikel 6 Absätze 7 und 8, in dem festgelegt wird, wie sicherzustellen ist, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind und dass die Rechte der betroffenen Personen auf Berichtigung, Sperrung und Löschung auch bei der empfangenden Behörde gewahrt werden.
31. Falls die Umsetzung des Beschlussentwurfs dazu führt, dass eine Entscheidung ergriffen wird, die - ausgehend von einer (rein) automatischen Verarbeitung (z. B. nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren in der Datenbank der Teilnehmer) - rechtliche Wirkungen auf die Teilnehmer hat, sind zusätzliche Garantien vorzusehen. Dazu sollte auch das Recht der natürlichen Person zählen, die Logik, die hinter der Entscheidung steht, zu kennen.
32. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass in Artikel 6 Absatz 6 den Wirtschaftsbeteiligten „unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzlandes“ (...) „das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf bei Behörden oder Gerichten“ gewährt wird, während die Zollbehörden verpflichtet sind, den Teilnehmern mitzuteilen, „über welche Rechtsbehelfe sie bei Behörden oder Gericht verfügen“.
33. Diese Rechte sollten bei Nichteinhaltung der im Beschlussentwurf vorgesehenen Verpflichtungen auch abschreckende Sanktionen umfassen. In dem Beschlussentwurf oder zumindest in den Schreiben, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, oder in den Dokumenten im Anhang des Beschlussentwurfs sollten praktische Informationen über bestehende Rechtsmittel enthalten sein. Diese Informationen sollten zumindest dem EDSB im Rahmen der oben genannten Konsultation übermittelt werden (siehe Punkt III.5).

III.7. Aufsicht und Überprüfung

34. Der EDSB begrüßt Artikel 6 Absatz 9, in dem der gesamte Artikel 6 der Aufsicht und Überprüfung durch die jeweilige zuständige Behörde der Vertragsparteien unterstellt wird. Diese Aufsicht sollte jedoch nicht nur für Artikel 6 gelten sondern für jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Beschlussentwurfs. Der EDSB stellt jedoch fest, dass nicht nachgewiesen wurde, dass die Allgemeine Zollverwaltung Chinas die Pflicht und die Befugnis hat, Datenschutzbeschwerden unabhängig zu prüfen.
35. Es sei auch darauf hingewiesen, dass es keine Erklärungen bezüglich der Mittel zur Sicherstellung von Rechtsmitteln bei Schäden gibt, die auf Handlungen oder Unterlassungen der chinesischen Behörden zurückzuführen sind. Dies sollte in der Dokumentation der Analyse angegeben werden, die im Hinblick auf angemessene Garantien durchgeführt wird und zusammen mit dem endgültigen Beschluss vorzulegen ist.

36. Artikel 7 des Beschlussentwurfs sieht vor, dass der Gemischte Ausschuss alle Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Beschlusses klärt und insbesondere die Anwendung von Artikel 6 überprüft. Der Gemischte Ausschuss besteht aus Vertretern der EU und der chinesischen Zollbehörden¹⁶. Die Teilnahme der Datenschutzbehörden ist nicht vorgesehen.
37. Das Fehlen einer unabhängigen Datenschutzbehörde in China untermauert die Notwendigkeit einer datenschutzrechtlichen Überprüfung der Umsetzung des Beschlussentwurfs sowie der Sicherstellung von Transparenz bei Beschwerden oder der Sperrung der Übermittlungen bei Verletzungen der Bestimmungen (siehe dazu Punkt *III.8.* unten).
38. Aus diesem Grund schlägt der EDSB vor, dass die Vertragsparteien des Beschlussentwurfs die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Aspekte des Beschlussentwurfs gemeinsam prüfen, entweder im Rahmen des Gemischten Ausschusses oder als ein separates Verfahren. Seitens der EU sollten der EDSB und gegebenenfalls die nationalen Datenschutzbehörden (siehe dazu Punkt *III.2.* zu den für die Verarbeitung Verantwortlichen) an der Überprüfung beteiligt werden. Die Modalitäten dieser Beteiligung können zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.
39. In dem Beschlussentwurf wird die Allgemeine Zollverwaltung Chinas als die Behörde erwähnt, die als Kontaktstelle für Datenschutzfragen im Zusammenhang mit dem Beschlussentwurf verantwortlich ist. Es sollte in dem Beschlussentwurf angegeben werden, dass die chinesischen Behörden, die für die Umsetzung des Beschlussentwurfs verantwortlich sind, auf Anfrage den Nachweis für dessen Einhaltung erbringen und dem Überprüfungsteam der EU Zugang zu den einschlägigen Unterlagen, Systemen und Bediensteten gewähren müssen.
40. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die Überprüfung auf Anfrage einer der Vertragsparteien und spätestens nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren und danach in regelmäßigen Abständen durchgeführt wird.
41. Der EDSB empfiehlt auch, dass dem Beschlussentwurf eine Bestimmung hinzugefügt wird, wonach ein Jahr nach Inkrafttreten des Beschlussentwurfs die Kommission dem EDSB (und eventuell auch der Artikel-29-Datenschutzgruppe - siehe Punkt *III.2.* zum für die Verarbeitung Verantwortlichen) einen Bericht über die Umsetzung der Datenschutzgrundsätze vorlegt. In der Zukunft sollte ein solcher Bericht in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden, z. B. jährlich oder alle zwei Jahre.

III.8. Aussetzung und Beendigung

42. Der EDSB empfiehlt, dass Artikel 8 des Beschlussentwurfs durch eine Bestimmung ergänzt wird, die es jeder Vertragspartei gestattet, bei Verletzung der im Abkommen vorgesehenen Pflichten seitens der anderen Vertragspartei dieses auszusetzen oder zu beenden, was auch für die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze gelten sollte. Eine derartige Klausel könnte auch

¹⁶ Artikel 21 CCMAAA.

beispielsweise Konsultationen zwischen den Vertragsparteien vor einer möglichen Aussetzung vorsehen.

IV. Schlussfolgerungen

43. Der EDSP begrüßt die Tatsache, dass in dem Beschlussentwurf eine Reihe von Datenschutzgarantien enthalten ist. Diese Garantien erfüllen jedoch nicht alle erforderlichen Anforderungen, damit gemäß Artikel 9 Absatz 7 von einem „angemessenen Schutzniveau“ ausgegangen werden kann.

44. Außerdem hat der EDSB Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Vollstreckbarkeit dieser Garantien und des Fehlens einer unabhängigen Datenschutzbehörde in der Volksrepublik China.

45. Des Weiteren empfiehlt der EDSB Folgendes:

- Bestätigung der Tatsache, dass der Beschlussentwurf für beide Parteien verbindlich ist und Geltungsvorrang vor chinesischen Rechtsvorschriften hat;
- Angabe im Beschlussentwurf darüber, welche Datenkategorien ausgetauscht werden;
- Angabe des seitens der EU für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Unterrichtung des EDSB und des DSB gemäß Artikel 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Vorabkontrolle) durch die Kommission;
- Vorlage des vorgesehenen angemessenen Schutzniveaus zur Genehmigung durch den EDSB in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001;
- Auslegung von Artikel 17 Absatz 4 CMAAA unter Berücksichtigung von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001;
- Angabe, dass die Daten den Zwecken entsprechen müssen, für die sie übermittelt und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen;
- Festlegung einer maximalen Aufbewahrungsfrist;
- Angabe, dass personenbezogene Daten nur dann übermittelt werden dürfen, wenn der Empfänger ein Schutzniveau garantiert, das dem entspricht, das in dem Beschlussentwurf vorgesehen ist;
- Angabe, dass die betroffenen Personen vor der Übermittlung über den Zweck der Verarbeitung, die Identität des im Drittland für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Möglichkeit der Weiterübermittlung, ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch und über die Rechtsmittel und Entschädigung informiert werden müssen;
- Aufnahme zusätzlicher Garantien, wie das Recht der natürlichen Person, bei automatischen Entscheidungen die hinter der Entscheidung stehende Logik zu kennen;
- Vorsehen abschreckender Sanktionen bei Nichteinhaltung der im Beschlussentwurf vorgesehenen Verpflichtungen;
- Aufnahme von praktischen Informationen über bestehende Rechtsmittel in den Beschlussentwurf oder zumindest in dem Schreiben, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, oder in den Dokumenten im Anhang des Beschlussentwurfs;

- Angabe der Rechtsmittel bei möglichen Schäden aus Handlungen und Unterlassungen der chinesischen Behörden;
- Einfügung einer Bestimmung, wonach die Vertragsparteien des Beschlussentwurfs die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Aspekte des Beschlussentwurfs gemeinsam prüfen, entweder im Rahmen des Gemischten Ausschusses oder als ein separates Verfahren, und gegebenenfalls Vorsehen der Beteiligung der nationalen Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten;
- Angabe, dass die Aufsicht und Überprüfung durch die jeweiligen zuständigen Behörden der Vertragsparteien gemäß Artikel 6 Absatz 9 des Beschlussentwurfs für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten gilt;
- Angabe der Rechtsmittel bei Schäden aus Handlungen und Unterlassungen der chinesischen Behörden;
- Angabe, dass die chinesischen Behörden, die für die Umsetzung des Beschlussentwurfs verantwortlich sind, auf Anfrage den Nachweis für dessen Einhaltung erbringen und dem Überprüfungsteam der EU Zugang zu den einschlägigen Unterlagen, Systemen und Bediensteten gewähren müssen;
- Angabe, dass die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten des Beschlussentwurfs einen Bericht über die Umsetzung der Datenschutzgrundsätze vorlegen sollte.

Brüssel, den 14. März 2014

(unterzeichnet)

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter